

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 32/2005

Vierte Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Zwischenprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft

Vom 7. September 2005

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: E 1.2 Stand: 07.09.2005
Vierte Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Zwischenprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft	
Vom 7. September 2005	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Staatsexamens-Studiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 29. Januar 1996 (W. u. F. 1996, S. 110), zuletzt geändert am 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), beschlossen.

Das Justizministerium hat sein Einvernehmen gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG mit Erlass vom 18. August 2005 (Az. 2210/0177/39) erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 7. September 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

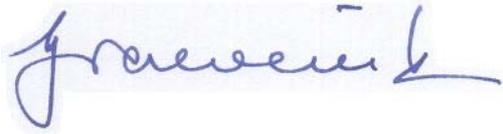
Artikel 1

1. In § 1 wird Abs. 2 ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 3, 4 und 5 erhalten die Nummern 2, 3 und 4
2. In § 1 Abs. 3 (neu; alt: 4) werden die Satzteile „gem. § 50 Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind)“ sowie „gem. § 50 Abs. 10 UG“ durch die Worte „nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen über Studierende mit Kleinkind“ bzw. „nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „jedem Semester“ durch die Worte „dem 1. und 2. Fachsemester“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.
5. In § 14 wird erhält Absatz 4 folgende neue Fassung:
„(4) Eine erfolgreiche Zwischenprüfungsklausur des 3. Fachsemesters im Sachenrecht, Vertragsrecht III, Strafrecht Besonderer Teil II oder Allgemeinen Verwaltungsrecht wird abweichend von Abs. 3 als Wiederholungsprüfungsleistung gewertet.“
Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die mit dem Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 begonnen haben.

Konstanz, 7. September 2005

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor